

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Wolfsburg

vom 23.03.1971 (in Kraft seit dem 04.05.1971)

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 i.d.F. vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb. II Seite 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 i.d.F. vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) i.V.m. § 57 (2) NGO vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55) i.d.F. vom 29.09.1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.1970 (Nds. GVBl. S. 237) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr.21, Seite 268 vom 02.11.1970) verordnet:

§ 1

- (1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der kreisfreien Stadt Wolfsburg werden - soweit sie im Außenbereich liegen (außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) - mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die Landschaftsschutzgebiete werden nach dem Katasterstand vom 01.01.1970 wie folgt begrenzt:
 - a) **Wolfsburger Moor, Butterberg und Lerchenweg**
 Flur 2; Flurstück 63, 66/1301, 67, 69, 70/2, 70/3, 70/4, 72, 73, 74, 75, 68/1, 76/64, 77 und 166/1607,

 letzteres jedoch nur von der nördlichen Stadtgrenze bis zum Waldrand im Süden in Höhe der Parkplätze bis zum Waldfriedhof

 Flur 12; Flurstück 1.
 - b) **Schloßpark Alt-Wolfsburg**
 Flur 2; Flurstücke 21/2, 27, 31 und 30/16,

 letzteres jedoch nur bis an den Fußweg, der ostwärts außerhalb des Parkes das Gelände abschließt.
 - c) **Rothehofer Forst, Klieversberg und Detmerode**
 Flur 6; Flurstücke 326/17 und 350/371, beide nur innerhalb der Waldflächen und 362/2.

 Flur 7; Flurstücke 51/98 und 51/267 nur bis an die Breslauer Straße und nicht innerhalb des von der Straße Eichelkamp umschlossenen Baugebietes, 64/6, 66/277 nur bis an die Breslauer Straße und 67.

 Flur 8; Flurstücke 1/2, 1/4, 2/5, 2/8, 5/349, 36/14, 39, 41/2, 41/4, 41/5, nach

Norden nur bis an die südliche Begrenzung des Verkehrsschulgartens, 42/3, 46 (Kastanienallee), 47, 48, 49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53, 54/2, 55/4, 55/5, 57/114, 57/115, 57/116, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67/1, 67/2, 68, 69 und 70.

Flur 9; Flurstücke 1/2, 2/4, 2/5, 3/1, 5/588 und 5/696 außerhalb der geschlossenen Bebauung, d.h. im Norden von der Sauerbruchstraße am Kriegerdenkmal bis zu einer Linie vom Grundstück der ev. ref. Kirche entlang der Grenze der Grundstücke August-Bier-Weg 6-7 und Paracelsusweg 4-5 zur Nordwestecke des Tennisplatzes, im Süden beginnend südlich des Semmelweisinges und der Grundstücke Semmelweising und Gaußstraße. Außerdem 7/5, 8/220, 8/339, 14/2, 13/2, 11/9, 15/2, 16/10, 17/6, 18/1, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 35.

Flur 10; Flurstücke 10/14, 14/201 von der Stadtgrenze bis in Höhe der ersten Grundstücke am Stauffenberg-Ring, 14/1, im Westen jedoch nur bis zu einer Linie, die sich bei geradliniger Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 14/15 ergibt, 14/5 mit der Fläche des Detmeroder Teiches bis zum inneren Rand des Fußweges, 10/10, 11, 12, 13, 14/8, 15, 16/1 und 26 (TP-Fläche).

Flur 11; Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12.

- (3) Unbeschadet dieser allein maßgeblichen Grenzbescheinigung ist die Begrenzung der Landschaftsschutzgebiete aus Gründen der Anschaulichkeit in einer Fotomontage der Deutschen Grundkarte (Grundriß) i.M. 1:10 000 - Ausgabe Dezember 1968 - eingetragen, von der Ausfertigungen bei der Stadt Wolfsburg als unterer Naturschutzbehörde, beim Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungs - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover hinterlegt sind.

§ 2

- (1) In den in § 1 genannten Landschaftsschutzgebieten dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
- (2) Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) Die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge an offenen Gewässern zu waschen.

- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Wolfsburg - Ordnungsamt - als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen, Verunstaltungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Zulässigkeitserklärung der Stadt Wolfsburg - Ordnungsamt - als unterer Naturschutzbehörde folgende Veränderungen:
- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (einschließlich der Verkehrsanlagen und militärischen Anlagen) sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von vorübergehender Art sind,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Errichtung von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln und Teichen sowie von landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
 - h) die Umwandlung von Wald und Nutzflächen anderer Art, sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen,
 - i) die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- (2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, auf längere Zeit eine der in § 2 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Wirkungen dienen. Die Zulässigkeitserklärung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

2. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe,
4. der motorisierte Anliegerverkehr und der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr,
5. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;

Von einer Zulässigkeitsklärung nach § 3 Abs. 1 werden jedoch abhängig gemacht:

- a) das Errichten von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform,
- b) der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung und
- c) der Wechsel von land- zu forstwirtschaftlicher Nutzung.

§ 5

Gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 3 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwider handelt oder die in § 3 Abs. 1 und § 4 Nr. 6 a) bis c) bezeichneten Veränderungen ohne die erforderliche Zulässigkeitsklärung vornimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM geahndet werden, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.

Zwangmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Wolfsburg vom 24.06.1955 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg Nr. 18 vom 14.09.1955) außer Kraft.

Verordnung öffentlich bekanntgemacht am	03.05.1971
Verordnung in Kraft seit dem	04.05.1971